

sich Beschwerde führend an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, unter Beifügung eines Inserats, welches in der „Ruhlaer Zeitung“ erschienen ist.

In dem erwähnten Inserat unterzeichnet sich Herr Albert Baltzer als „Uhrmachergehilfe und Inhaber verschiedener I. Ausstellungspreise“. Ferner inseriert der Genannte folgendes: „Um verschiedenen geheimen Wünschen interessierter Herren entgegenzukommen, beabsichtige ich, mein grosses Lager in prima Taschenuhren, sowie Herren- und Damenuhrketten schnellstens zu räumen, und bin ich durch meinen durch Zollquittungen nachweisbaren direkten Bezug aus der Schweiz in der Lage, tadellose Ware ganz besonders preiswert abgeben zu können. Ich empfehle Damen-Remontoiruhren, Herren-Cylinder- und Anker-Remontoiruhren in Stahl, Silber und Gold u. s. w.“ [folgen die Preisangaben].

Von der Firma Gebrüder Thiel ist die Angelegenheit aufs genaueste untersucht worden, und richtete dieselbe folgendes, höchst beachtenswertes Schreiben an den Verbands-Vorstand:

Ruhla i. Thür., den 8. Februar 1905.

An den Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Von dem Inhalt Ihrer werten Zuschrift vom 7. Februar nahmen wir bestens Kenntnis und teilen Ihnen in der Sache folgendes mit:

Der mit unterzeichnete Direktor Herr Heinrich Thiel erhielt erst durch Ihr wertes Schreiben vom 4. Februar Kenntnis von dem Inserat unseres Uhrmachermeisters Herrn Baltzer. Hätte derselbe früher Kenntnis gehabt von dem Inserat, so würde Herr Baltzer schon früher deswegen zur Rechenschaft gezogen worden und Ihnen entsprechende Mitteilung geworden sein.

Herr Baltzer versieht schon seit Jahren bei uns die Stelle eines Meisters, seit etwa zwei Jahren die eines Obermeisters.

Wir haben heute Herrn Baltzer gründlich wegen der Sache vorgehabt und bitten, die Versicherung entgegenzunehmen, dass wir ein für allemal dafür gesorgt haben, dass seitens unserer Angestellten kein Handel mehr in den Artikeln unserer werten Uhrmacherkundschaft getrieben werde. — Zuwiderhandelnde werden wir unnaheichtlich entlassen.

Die in Händen unserer Meister eventuell noch vorhandenen Bestände u. s. w. werden wir aufkaufen und den Herren Uhrmachern am hiesigen Platze zum Selbstkostenpreis überlassen.

Wir hoffen, die Interessen des Central-Verbandes und seiner Mitglieder hiermit für die Folge nach jeder Richtung hin geschützt zu haben und zeichnen, indem wir Sie bitten, die übrigen Herren Vorsitzenden Ihres werten Verbandes ebenfalls Kenntnis von unserer Erklärung zukommen zu lassen,

mit vorzüglicher Hochachtung

Gebrüder Thiel,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Heinrich Thiel. pp. O. Thiel.

Juristischer Briefkasten.

F. N., Berlin. Wenn jemand ein bestehendes Geschäft nebst Firma und Kundschaft an einen anderen käuflich überlässt, so übernimmt er damit selbstverständlich die Verpflichtung, sich in Zukunft jeder Konkurrenzfähigkeit zu enthalten, er darf vor allen Dingen nicht später im Interesse eines gleichartigen Geschäftes, das er nach dem Verkauf des ersteren errichtet hat, seine frühere Kundschaft besuchen, um sie dem Nachfolger abspenstig zu machen. Ein solches Verhalten verstösst gegen die guten Sitten und zieht daher nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz nach sich. Dagegen verstösst es gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht, wenn jemand dem einzelnen Kunden gelegentlich eines Besuches, den er ihm abstattet, der Wahrheit zuwider erzählt, er befasse sich nicht nur mit dem Verkaufe, sondern auch mit der Fabrikation der Ware. Ein solches Gebahren würde als eine Ausbreitung im Reklamewesen im Sinne der §§ 1 bis 4 des genannten Gesetzes nur dann anzusehen sein, wenn diese unzutreffende Mitteilung öffentlich,

also namentlich in Zeitungsankündigungen, erfolgen würde. Das Wettbewerbsgesetz wendet sich eben nicht gegen alle Uebergriffe, die im Konkurrenzkampfe begangen werden, sondern nur gegen gewisse typische Erscheinungsformen, die hierbei zu Tage treten.

L. R. in M. Ist der Gehilfe in Krankheitsfällen verpflichtet, ein ärztliches Attest beizubringen? Wenn ein Angestellter, ungeachtet er seine Dienstleistung zeitweilig hat unterbrechen müssen, dennoch die Fortzahlung des Gehaltes fordert, weil er behauptet, in der Zwischenzeit krank gewesen zu sein, so liegt ihm hierfür die Beweispflicht ob, er muss dem Prinzipal die Ueberzeugung davon beibringen, dass in Wirklichkeit eine Krankheit ihn von der Verrichtung seiner Obliegenheiten abgehalten habe. Diesen Nachweis zu führen ist er jedoch nur auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, und solange der letztere ein derartiges Begehren nicht kundgegeben hat, vermag er dem Gehilfen deshalb, weil dieser ein ärztliches Attest oder dergl. nicht beigebracht hat, die Gehaltszahlung nicht zu verweigern. Der Angestellte genügt also zunächst seiner Verpflichtung, wenn er von dem Eintritte des Hinderungsfalles dem Prinzipal rechtzeitig Anzeige macht, und er kann daraufhin abwarten, ob der Prinzipal den Beweis für die Richtigkeit dieser Angabe fordern wird. Dann freilich, wenn der Dienstherr Zweifel über die Wahrheit der ihm gemachten Mitteilungen äussert, muss sich der Gehilfe einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, lehnt er dies ab, so verwirkt er damit auch seinen Anspruch auf die Zahlung des Gehaltes für die Dauer der Verhinderung.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Freie Uhrmacherinnung Altenburg, S.-A. Ostkreis.

Unsere erste diesjährige Hauptversammlung findet **Freitag, den 10. März 1905, nachm. 3^{1/2} Uhr**, im „Hotel Schwarzer Bär“ in **Altenburg** statt. Wir bitten um vollzählige Teilnahme an derselben.

Der Vorstand.

R. Kapitzke, Obermeister.

Tagesordnung.

1. Feststellen der Teilnehmer.
2. Verlesen des Protokolls.
3. Rechnungsablage und Jahresbericht.
4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes (statutengemäss scheidet Kollege Meissner aus).
5. Lehrlings- und Prüfungsangelegenheiten.
6. Anträge, dieselben müssen bis 7. März beim Obermeister eingereicht sein.
7. Verschiedenes und Kassieren der Beiträge für 1905.

Verein Berlin (E. V.).

Bericht über die am 21. Februar d. J. stattgefundene 214. ordentliche Sitzung.

Tagesordnung: 1. Einschreiben und Ausschreiben von Lehrlingen; 2. Verlesung des Berichts der am 17. Januar stattgefundenen Versammlung; 3. Bericht über den Obermeistertag durch Koll. Böhnke, Diskussion; 4. Verbandsangelegenheiten; 5. Verschiedenes und Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung; 6. Fragekasten. — Gemütliches Beisammensein.

Um 10 Uhr 10 Min. eröffnet Koll. Born die Sitzung und begrüsst die erschienenen Kollegen. Er gibt der Versammlung bekannt, dass der 70. Geburtstag des uns so lieben Koll. Gohlke durch Absendung einer Abordnung, bestehend aus den Ehrenmitgliedern A. Baumgarten und Engelbrecht, sowie unseren Vorsitzenden Herren Koll. Born und R. Schreck, und Ueberreichung eines mit entsprechender Widmung versehenen Pokales zur Freude des Festkundes entsprechend gefeiert wurde.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird der Lehrling Fritz Liedke, bei Koll. R. Schreck in der Lehre, vom Vorsitzenden mit belehrenden Worten ermahnt, durch Handschlag verpflichtet und in das Lehrlingsregister eingetragen.

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 6** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 7. März** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, arbeten.

